



Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach § 63 BNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern

Verein zum Schutz der Bergwelt
Praterinsel 5 80538 München Deutschland

Landratsamt Miesbach
Ref. Umwelt- und Naturschutz
Herrn Herbert Lenz
Rosenheimer Str. 3
83714 Miesbach



VzSB-Geschäftsstelle
Praterinsel 5
80538 München
Deutschland

Ansprechpartner:
Dr. Patrick Schwan
Tel.: +49/(0)89/211224-55
Fax: +49/(0)89/14003-81827
E-Mail: info@vzsb.de
Internet: www.vzsb.de
Steuer-Nr.: 143/223/70580
Bürozeiten:
Di, Mi: 14-18 Uhr, Fr: 9-16 Uhr

1. Vorsitzender:
Prof. Dr. Michael Suda

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon-Durchwahl	E-Mail	Datum
33.3-1742.2 vom 18.8.11	Lkr. MB	08025/8705	lintzmeyer@aol.com	9.10.2011

per Email: herbert.lenz@lra-mb.bayern.de

nachrichtlich:

Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München
per Email: poststelle@reg-ob.bayern.de

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München
per E-Mail: poststelle@stmug.bayern.de

Stellungnahme des Vereins zum Schutz der Bergwelt zum Verfahren:

Vollzug des Naturschutzrechts;

Antrag der Gemeinde Waakirchen/Lkr. Miesbach auf Änderung (=LSG-Verkleinerung um ca. 10,3 ha) der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Egartenlandschaft um Miesbach“ / Landkreis Miesbach / Oberbayern wegen Ausweisung eines Sondergebietes „Gesundheit/Hotel/Golf-Steinberg“ im Rahmen des vorgezogenen Bebauungsplans Nr. 23

Ihr AZ: 33.3-1742.2 vom 18. August 2011; Termin 5.10.11

Sehr geehrter Herr Lenz,

wir bedanken uns für die Mitwirkung am o.g. Verfahren.

Sie erhalten die Stellungnahme leicht verspätet, weil wir in dieser Angelegenheit die Sitzungsentscheidungen und Argumentationen des Umwelt- und Kreisausschusses und deren Berichterstattung in den Medien abwarten.

Konten Inland:
Postbank München
Kto.Nr. 9905808
BLZ 700 100 80
IBAN: DE66 7001 0080 0009 9058 08
BIC: PBNKDEFF

Konten Ausland:
Hypo Tirol Bank Innsbruck
Kto.Nr. 200 59 1754
BLZ 57000
IBAN: AT16 5700 0002 0059 1754
BIC: HYPTAT22

Credit Suisse Basel
Kto.Nr. 99 68 26-01
BLZ 4060
IBAN: CH97 0483 5099 6826 0100 0
BIC: CRESCHZZ40R

Außerdem suchten wir in unseren Unterlagen nach dem früheren Vorgang der Herausnahme des Golfplatzbereiches Margarethenhof in der Gemeinde Waakirchen aus dem Geltungsbereich der LSG-VO „Egartenlandschaft um Miesbach“ – vergeblich, wie sich auch aus der Medienberichterstattung ergibt, denn die Genehmigung des o.g. Golfplatzes vor ca. 30 Jahren durch das Landratsamt Miesbach (zu Zeiten von Landrat Gröbl) wurde offensichtlich rechtswidrig im seit 28.10.1955 bestehenden LSG „Egartenlandschaft um Miesbach“ erteilt, rechtswidrig, weil die Landschaftsveränderungen (Landschaftsbild und Natur) mit der Errichtung eines Golfplatzes einschließlich seiner Infrastruktur mit den Verboten und Vorgaben der o.g. LSG-VO in § 3 und 4 unvereinbar sind und die vorgeschriebene Abwägung nicht vorgenommen wurde und letztlich die Genehmigung nie hätte erteilt werden dürfen.

Der Verein zum Schutz der Bergwelt widerspricht ganz entschieden und aus grundsätzlichen Erwägungen der geplanten Umwidmung des ca. 10,3 ha großen Plangebietes des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 innerhalb der Gebietskulisse der LSG VO „Egartenlandschaft um Miesbach“ und innerhalb des Golfplatzes Margarethenhof in ein Sondergebiet „Gesundheit/Hotel/Golf-Steinberg“, lehnt die geplante Flächenherausnahme aus dem LSG ganz entschieden ab.

Der Verein zum Schutz der Bergwelt sieht den bisherigen und vor ca. 30 Jahren genehmigten Golfplatz Margarethenhof im LSG VO „Egartenlandschaft um Miesbach“ als offensichtlich nicht rechtmäßig zustande gekommen an und fordert den nachträglichen Rückbau in den vorherigen Zustand und eine Rückwidmung in eine „Landwirtschaftliche Fläche“, lehnt in diesem Zusammenhang auch eine nachträgliche Flächenherausnahme des gesamten Golfplatzes aus der LSG-Gebietskulisse ab.

Begründungen:

1 Grundlegende Aspekte

Wir bemängeln in den Verfahrensunterlagen den fehlenden grundsätzlichen Hinweis, dass der Golfplatz in der Gebietskulisse der LSG VO „Egartenlandschaft um Miesbach“ entgegen der VO genehmigt und zum Golfplatz umgewidmet wurde und damit offensichtlich rechtswidrig besteht.

Eine Steigerung dieses rechtlich bedenklichen Sachverhaltes ist die nun geplante Umwidmung einer ca. 10,3 ha großen Fläche des nicht rechtmäßig umgewidmeten Golfplatzes des LSG in ein Sondergebiet „Gesundheit/Hotel/Golf-Steinberg“, ein nicht privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.

Der Golfplatz und die geplante Umwidmungsfläche liegt im Geltungsbereich des seit 1955 bestehenden Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Egartenlandschaft um Miesbach“, die eigentlich eine besonders typische oberbayerischer Kulturlandschaft des Alpenvorlandes, nämlich eine baum- und strauchreiche Hag- und Heckenlandschaft ist, die sowohl naturschutzfachlich als auch kulturhistorisch als überregional bedeutsam angesehen wird und die die Wiesenlandschaft um Miesbach, d.h. sich auch bis in den Gemeindebereich Waakirchen gliedert und charakteristische Landschaftsbilder ergibt.

Der gesamte Landkreis Miesbach, d.h. auch die Gemeinde Waakirchen, liegt im Geltungsbereich des für Deutschland seit 18.12.2002 gültigen und als direkt geltendem Völkerrecht der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle, das rechtlich über der Planungshoheit der Gemeinden liegt und daher von diesen auf dem Verfahrensweg der Abwägung nicht außer Kraft gesetzt werden kann.

Die geplante Verkleinerung des LSG „Egartenlandschaft um Miesbach“ um ca. 10,3 ha steht im Zusammenhang einer Vielzahl von rechtlich fragwürdigen LSG-Verkleinerungen im Landkreis Miesbach in den zurückliegenden Jahren, widerspricht nach Auffassung des Vereins zum Schutz der Bergwelt landesplanerischen, naturschutzrechtlichen, baurechtlichen Vorgaben und Vorgaben der Alpenkonvention und z.B. des Durchführungsprotokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ der Alpenkonvention. Außerdem werden verfahrensrechtliche Mängel geltend gemacht.

Nachfolgend die Begründungen im Einzelnen.

2 Landesplanerische Aspekte

Das Planungsgebiet unterliegt im laufenden Verfahren und bei der anstehenden Abwägung den Zielen und Grundsätzen des Bayer. Landesentwicklungsprogramms (LEP) resp. des Regionalplanes Oberland (17). Mit der LSG-Herausnahme werden deren einzelne Ziele und Grundsätze nicht beachtet. Sie

- widerspricht bezüglich der räumlichen Entwicklung dem Leitprinzip der Nachhaltigkeit
- widerspricht dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächen- und Ressourceninanspruchnahme
- widerspricht dem Grundsatz, die Versiegelung von Freiflächen möglichst gering zu halten
- widerspricht dem Gebietsschutz, dass Landschaften und Landschaftsteile in der jeweils geeigneten Form vertraglich oder hoheitlich zu sichern und zu pflegen sind
- widerspricht dem Grundsatz, dass die in der LSG-VO geschützte Kulturlandschaft unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes erhalten, gepflegt und gestärkt wird.

3 Naturschutzrechtliche Aspekte

Die Planung widerspricht den naturschutzfachlichen Zielen und Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) Bayern - Landkreis Miesbach. Siehe dort auch die Ausführungen zur Egartenlandschaft um Miesbach.

Die ABSP-Ziele und Aussagen sind auch naturschutzrechtlich festgesetzt.

Die Planung widerspricht der im Bayer. Naturschutzgesetz ausdrücklich genannten Verpflichtung, dass die Alpenkonvention und ihre Protokolle beachtet werden.

Hierzu Art. 2 Bayer. Naturschutzgesetz:

„Art. 2

Alpenschutz

(abweichend von § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG)

¹Die bayerischen Alpen sind mit ihrer natürlichen Vielfalt an wild lebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume als Landschaft von einzigartiger Schönheit in ihren Naturräumen von herausragender Bedeutung zu erhalten. ²Der Freistaat Bayern kommt dieser Verpflichtung auch durch den Vollzug verbindlicher internationaler Vereinbarungen, insbesondere der Alpenkonvention, nach.“

4 Baurechtliche Aspekte

Die Planung des ca. 50 Mill. Euro-Projektes widerspricht in mehrfacher Hinsicht den Erfordernissen der Bauleitplanung.

Die Begründung für die Planung: Schaffung eines Gesundheitszentrums/Hotel und Erweiterung der Hotelanlagen im Hochsegmentbereich ist nicht stichhaltig vor dem Hintergrund, dass in der näheren Umgebung im Landkreis Miesbach Hotels und Gesundheitseinrichtungen im Hochsegment bei weitem nicht ausgelastet sind und mit dem Planungsprojekt dadurch eine weitere Konkurrenz geschaffen wird, die bestehende Einrichtungen noch weniger auslastet und auch deren Arbeitsplätze wegrationalisiert. Die Planungsbegründung ist daher nichtig.

5 Aspekte des geltenden Rechts „Alpenkonvention und ihrer Protokolle“

Die von den 8 Alpenstaaten und der Europäischen Union 1991 unterzeichnete und in der Folge ratifizierte Alpenkonvention (1999 ratifizierten als Letzte die Schweiz und Italien) als Rahmenkonvention hat zusätzlich 9 selbständige Durchführungsprotokolle:

- Raumplanung und nachhaltige Entwicklung
- Berglandwirtschaft
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Bergwald
- Tourismus und Freizeit
- Bodenschutz
- Energie
- Verkehr
- Streitbeilegung

Die Rahmenkonvention der Alpenkonvention ist am 6.3.1995 völkerrechtlich in Kraft getreten.

Diese 9 Protokolle sind seit dem 18.12.2002 in Deutschland, Österreich und in Liechtenstein rechtsgültig und als direkt geltendes Recht anzuwenden. In Deutschland betrifft dies die Gebietskulisse aller gesamten 10 bayerischen Landkreise der Alpen und des Alpenvorlandes von „Lindau“ bis „Berchtesgadener Land“, einschließlich der 3 kreisfreien Städte Rosenheim, Kempten und Kaufbeuren. Zum Geltungsbereich der Alpenkonvention in Deutschland resp. Bayern zählen demnach auch alle 17 Gemeinden des Landkreises Miesbach und somit auch die Gemeinde Waakirchen (www.alpenkonvention.org).

Der Umwelt- und Kreisausschuss haben bei ihren Beratungen über den Antrag, den Planungsbereich aus dem LSG-Bereich „Egartenlandschaft um Miesbach“ herauszunehmen, weder die Rahmenkonvention der Alpenkonvention noch eines der Alpenkonventions-Protokolle berücksichtigt. Deren Beschlüsse kamen somit abwägungsfehlerhaft zustande.

Auch das Landratsamt Miesbach mit Landrat J. Kreidl lässt bisher im laufenden Verfahren durch Äußerungen das direkt geltende Recht der Alpenkonvention und ihrer Protokolle außer Betracht.

Bisher im o.g. Verfahren nicht beachtete Verpflichtung des Naturschutzprotokolls der AK:

In Artikel 11 (Schutzgebiete) des Naturschutzprotokolls ist die Verpflichtung verankert:

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.*
- (2) Sie fördern im weiteren die Einrichtung und die Unterhaltung von Nationalparks.*
- (3) Sie fördern die Einrichtung von Schon- und Ruhezonen, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren. Sie wirken darauf hin, in diesen Zonen die für den ungestörten Ablauf von arttypischen ökologischen Vorgängen notwendige Ruhe sicherzustellen, und reduzieren oder verbieten alle Nutzungsformen, die mit den ökologischen Abläufen in diesen Zonen nicht verträglich sind.*
- (4) Die Vertragsparteien prüfen, inwieweit besondere Leistungen der ansässigen Bevölkerung nach nationalem Recht zu entschädigen sind.*

Die im laufenden Verfahren geplante Herausnahme des Planungsbereiches aus dem Geltungsbereich der LSG-VO „Egartenlandschaft um Miesbach“ widerspricht dem geforderten Erhalt von Schutzgebieten dieses Art. 11 Abs. 1 des Naturschutzprotokolls. Es ist keine Abweichungsmöglichkeit, keine Abwägungsmöglichkeit im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden und des Baugesetzbuches gegeben. Das Erfordernis besteht nicht nur im Erhalt sondern auch in der Pflege. Die Pflege dieser Egartenlandschaft (Haglandschaft) um Miesbach besteht neben dem Erhalt auch in der Wiederherstellung ausgelichteter und verschwundener Hage.

(s. hierzu auch das Programm zum Erhalt der Haglandschaft im Landkreis Miesbach durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miesbach und des Kreisbeauftragten für Naturschutz im Landratsamt Mies-

bach; http://www.lwf.bayern.de/imperia/md/content/lwf-internet/veroeffentlichungen/lwf-aktuell/57/lwf_aktuell_57_04.pdf)

Den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Egartenlandschaft um Miesbach“ - einer besonderen Art oberbayerischer Kulturlandschaft - kann man aus § 3 der Schutzgebietsverordnung aus dem Jahr 1955 ableiten. Der Schutzzweck umfasst demnach das Landschaftsbild und die Natur, insbesondere die im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsch, Hage, Baumgruppen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes. Auch aus den Ziff. 2 bis 4 und aus § 5 der VO geht hervor, dass der Schutzzweck in der besonderen Ästhetik der Landschaft mit den Heckenelementen etc. liegt. Diese Landschaftsästhetik würde durch eine nicht privilegierte Bebauung der Schutzgebietsfläche beeinträchtigt werden. Somit würde durch die geplante Änderung der VO der Schutzzweck beeinträchtigt und ein Verstoß gegen Art. 11 Abs. 1 Naturschutzprotokolls wäre gegeben.

Vom Schutzzweck des Art. 11 Abs. 1 NatSchP der AK werden **alle Arten von Schutzgebieten** umfasst, Nationalparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke.

7 Verfahrensrechtliche Mängel

Im laufenden Verfahren des Landratsamtes Miesbach zur Änderung der LSG-VO „Egartenlandschaft um Miesbach“ hätte das Landratsamt auf die rechtliche Situation des Golfplatz Margarethenhof, dass dieser entgegen der LSG-VO genehmigt wurde, hinweisen müssen, auch dass bei dem Verfahren nicht nur naturschutzrechtliche Aspekte, sondern auch Aspekte der Alpenkonvention zu beachten sind. Wegen dieser grundsätzlichen Mängel dürfte das Verfahren als nicht ordnungsgemäß angesehen werden.

Wir bitten Sie, uns über die weiteren Verfahrensentscheidungen zeitnah zu unterrichten.

Für den Vorstand des *Vereins zum Schutz der Bergwelt*
Mit freundlichen Grüßen!

gez.

Dr. Klaus Lintzmeyer
Schriftführer